

99050117104000

Wasserwirtschaftsverträge anmelden, Änderungen und Ergänzungen mitteilen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005765-99050117104000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050117104000
Leistungsbezeichnung I	Wasserwirtschaftsverträge anmelden, Änderungen und Ergänzungen mitteilen
Leistungsbezeichnung II	Wasserwirtschaftsverträge anmelden, Änderungen und Ergänzungen mitteilen
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 31 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Verträge der Wasserwirtschaft • § 31a GWB – Wasserwirtschaft, Meldepflicht • § 62 GWB – Gebührenpflichtige Handlungen • Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden (KartKostV) • Sächsisches Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) • Sächsische Verwaltungsvorschrift zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung)
Teaser	Werden Verträge mit der Wasserwirtschaft geschlossen, geändert oder ergänzt, ist dies der Landeskartellbehörde zu melden.
Volltext	Werden Verträge mit der Wasserwirtschaft geschlossen, geändert oder ergänzt, ist dies der Landeskartellbehörde zu melden. Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind Konzessions-, Demarkations- und Verbundverträge der Wasserwirtschaft nur nach vollständiger Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde wirksam. Das trifft auch für Vertragsänderungen und -ergänzungen zu. Enden diese Verträge oder werden sie aufgehoben, ist dies ebenfalls der zuständigen Kartellbehörde mitzuteilen. Anmeldepflichtig sind die Vertragsparteien, das heißt die an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen (Wasserversorgungsunternehmen oder Städte und Gemeinden beziehungsweise Zweckverbände) • über ihre jeweiligen vertretungsberechtigten Organe,

Modul	Sachverhalt
	• bei Gebietskörperschaften über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, die Landrätin / den Landrat oder den Verbandsvorsitzenden. Die Anmeldung durch eine Vertragspartei genügt.
Erforderliche Unterlagen	Unterzeichneter Wasserkonzessionsvertrag in Kopie Angaben zu: • Firma oder sonstige Bezeichnung • Ort der Niederlassung und Sitz (aller beteiligten Unternehmen) • Rechtsform und Anschrift • Name und Anschrift der bestellten vertretungsberechtigten oder der sonstigen bevollmächtigten Person, bei juristischen Personen die der gesetzlich festgelegten vertretenden Person
Voraussetzungen	Anmeldepflichtige Vertragsverhältnisse Die Meldepflicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) besteht, wenn • sich Unternehmen der Wasserversorgungswirtschaft untereinander verpflichten oder sich ein solches Unternehmen gegenüber einer Gebietskörperschaft verpflichtet, in einem bestimmten Gebiet eine öffentliche Wasserversorgung über feste Leitungen zu unterlassen (Gebietsschutz- oder Demarkationsvertrag), • sich eine Gebietskörperschaft verpflichtet, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gebietskörperschaft ausschließlich einem bestimmten Wasserversorgungsunternehmen zu gestatten (Wasserkonzessionsvertrag) oder • eine Vereinbarung zwischen mehreren Unternehmen der Wasserversorgungswirtschaft geschlossen wird, soweit sie damit den Zweck verfolgen, dass bestimmte Versorgungsleistungen über feste Leitungswege einem oder mehreren Versorgungsunternehmen ausschließlich zur Durchführung der öffentlichen Versorgung zur Verfügung gestellt werden

Modul	Sachverhalt
	(Verbundvertrag).
Kosten	• Gebührenrahmen (aufwandsabhängig): bis EUR 5.000
Verfahrensablauf	Als vertretungsberechtigte Person einer der Vertragsparteien übermitteln Sie Vertragsabschlüsse, -änderungen oder Ergänzungen an die Landeskartellbehörde des Freistaates Sachsen (→ zuständige Stelle). • Sie können ihre Meldung vollständig über den Online-Dienst des Freistaates Sachsen (in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts-Service-Portal Nordrhein-Westfalen) abgeben: "Wasserwirtschaft online (Sachsen)" (siehe → Onlineantrag). • Alternativ reichen Sie die Mitteilungen mit den vollständigen Unterlagen schriftlich bei der zuständigen Stelle ein. Die Landeskartellbehörde prüft den angemeldeten Vertrag im Hinblick auf seine Konformität mit dem Kartellrecht. Sie erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Beendigung / Aufhebung Die Mitteilung über die Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit den Nachweisen übermitteln Sie der zuständigen Stelle über den Online-Dienst des Freistaates Sachsen (in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts-Service-Portal Nordrhein-Westfalen) "Wasserwirtschaft online (Sachsen)" oder schriftlich.
Bearbeitungsdauer	unterschiedlich je nach Aufwand und Komplexität der Prüfung
Frist	Anmeldung: unverzüglich nach Vertragsabschluss, -änderung oder -ergänzung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage (Näheres im Bescheid)

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	